Freie Hansestadt Bremen

Verordnung zur weiteren Verlängerung der individuellen Regelstudienzeit nach § 55 Absatz 3a Satz 4 des Bremischen Hochschulgesetzes und zur prüfungsrechtlichen Berücksichtigung von Studienzeit unter Corona-Bedingungen (Regelstudienzeitverordnung)

Regelstudienzeitverordnung

Inkrafttreten: 01.10.2021
Zuletzt geändert durch: geändert durch Verordnung vom 29.03.2022 (Brem.GBl. S. 160)
Fundstelle: Brem.GBl. 2021, 287

Aufgrund des § 55 Absatz 3a Satz 4 und des § 62 Absatz 4 Satz 4 des Bremischen Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339 - 221-a-1), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Februar 2021 (Brem.GBl. S. 216) geändert worden ist, wird verordnet:

§ 1
Verlängerung der individuellen Regelstudienzeit um das Sommersemester 2021

Die in § 55 Absatz 3a Satz 1 und 2 des Bremischen Hochschulgesetzes jeweils vorgesehene Verlängerung der individuellen Regelstudienzeit wird für alle Studierenden, die im Sommersemester 2021 immatrikuliert oder nach § 40 des Bremischen Hochschulgesetzes beurlaubt sind, um jeweils ein weiteres Semester verlängert. Für Studienanfängerinnen und Studienanfänger im Sommersemester 2021 gilt eine um ein Semester verlängerte individuelle Regelstudienzeit. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für das Wintersemester 2021/2022.

§ 2
Prüfungsrechtliche Berücksichtigung von Studienzeit unter Corona-Bedingungen

Die nach § 62 Absatz 4 Satz 2 des Bremischen Hochschulgesetzes vorgesehene Berechnung der Semesteranzahl ohne das Sommersemester 2020 und das Wintersemester 2020/2021 wird auf das Sommersemester 2021 erweitert.

§ 3
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. April 2021 in Kraft.

Bremen, den 22. März 2021

Die Senatorin für Wissenschaft und Häfen